

KIWA – Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen für Menschen im Alter und für Menschen mit Assistenzbedarf

Gärtnerstraße 47, 24113 Kiel E-Mail: Post@Kiwa-sh.de

An die Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

13.01.2026

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses

Betreff:

1. „**Hände weg vom Pflegegrad 1 – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen**“ (Antrag der Fraktionen von SPD und SSW, Drucksache 20/3650 neu)
2. „**Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige**“ (Antrag der Fraktionen von SSW und SPD, Drucksache 20/3681)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
vielen Dank für die Gelegenheit, als KIWA eine Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen abgeben zu können.

Hinsichtlich der Drucksache 20/3650 (Pflegegrad 1 und Wohngruppenzuschlag): Die KIWA stellt im Hinblick auf innovative Wohnformen für Menschen im Alter fest, dass ein Wegfall des Pflegegrades 1 für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach derzeitigem Kenntnisstand zunächst keine unmittelbaren strukturellen Veränderungen zur Folge hätte.

Durch das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) kann der Wohngruppenzuschlag jedoch nicht mehr wie bislang von Personen mit Pflegegrad 1 beantragt werden. KIWA bewertet diese Neuregelung mit Blick auf die Versorgungslandschaft in Schleswig-Holstein als problematisch. Nach Inkrafttreten zum 01.01.2026 ergeben sich für Menschen mit Pflegegrad 1 hierdurch eingeschränkte Möglichkeiten, sich für eine gemeinschaftliche Wohnform als Alternative zu Isolation und Einsamkeit sowie zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens zu entscheiden.

Insbesondere gemeinschaftliche Wohnformen sind bei niedrigen Pflege- und Betreuungsbedarfen geeignet, um einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit infolge von Isolation und mangelnder sozialer Teilhabe präventiv entgegenzuwirken. Dies gilt in besonderem Maße für den ländlichen Raum. Ohne das Vorliegen eines Pflegegrades 1 mit Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag, wie seit dessen Einführung am 30. Oktober 2012 vorgesehen, sind sowohl die Initiierung als auch der dauerhafte Bestand gemeinschaftlicher Wohn- und Versorgungsformen strukturell kaum abzusichern.

Hinsichtlich der Drucksache 20/3681 (Erhöhung des Entlastungsbetrages): Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages wäre in diesem Kontext sinnvoll. Hierdurch könnten präventiv ausgerichtete Wohnformen, wie die zuvor beschriebenen, zusätzlichen Handlungsräum und verbesserte Unterstützung erhalten. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln kann der bestehende Bedarf nach gegenwärtigem Stand nicht vollständig gedeckt werden.

Die Kombination aus Wohngruppenzuschlag und Entlastungsbetrag trägt – insbesondere in kleinen Wohngemeinschaften – dazu bei, einen Verbleib pflegebedürftiger Menschen im vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen. Dies ist vor allem in Regionen von Bedeutung, in denen aufgrund der vergleichsweise moderaten Qualifikationsanforderungen für diese Leistungen eine Versorgung auch dort aufrechterhalten werden kann, wo es zunehmend an professioneller ambulanter Pflegeversorgung mangelt.

Zusammenfassend verdeutlichen die dargestellten Aspekte aus Sicht der KIWA, dass der Zugang zum Wohngruppenzuschlag bei Pflegegrad 1 sowie eine angemessene Ausgestaltung des Entlastungsbetrages zentrale Rahmenbedingungen für die Initiierung und den dauerhaften Bestand präventiv ausgerichteter gemeinschaftlicher Wohn- und Versorgungsformen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Bech

KIWA